

# Lärm-Beschwerden – Merkblatt

Die Rechtsgrundlagen zum Lärmschutz unterscheiden sich je nach Art des Lärms. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen grundlegenden Überblick geben sowie zuständige Ansprechpartner nennen.

## **Gewerbelärm**

Zur Beurteilung der Anlagengeräusche dient die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Der zulässige Lärm hängt von der jeweiligen Gebietseinstufung sowie der Tageszeit ab. In Wohngebieten gelten strengere Lärmgrenzen als in Misch- oder Gewerbegebieten. Zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) darf generell weniger Lärm verursacht werden als tagsüber. Am Tag wird der Gewerbelärm über 16 Stunden gemittelt, nachts gilt die „lauteste Nachtstunde“. Die so berechneten Beurteilungspegel müssen dann die gesetzlichen Richtwerte einhalten.

## **Sport- und Freizeitlärm**

Um die Geräusche von Sportanlagen zu beurteilen, wurde die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erlassen. In Bayern wird auch der Freizeitlärm im Allgemeinen wie Sportlärm, d.h. nach der 18. BImSchV, beurteilt. Neben unterschiedlichen Beurteilungszeiten an Werk-, Sonn- und Feiertagen gibt es zusätzliche Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten. Für seltene laute Veranstaltungstage gelten besondere Regelungen.

## **Baustellenlärm**

Baustellenlärm wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) beurteilt. Lärmintensive Bauarbeiten dürfen in der Nachbarschaft von Wohnungen in der Regel nur am Tag, d.h. zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr, durchgeführt werden. Ein generelles Nachtarbeitsverbot gibt es zwar nicht, jedoch gelten zur Nachtzeit strengere Richtwerte.

## **Verkehrslärm**

Der Verkehrslärm (Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Fluglärm) ist nach eigenen Regelungen (u.a. 16. BImSchV, FluglärmG) zu beurteilen. In diesen Lärmschutzvorschriften werden immissionsseitige Grenz- bzw. Richtwerte genannt. Die in der 16. BImSchV niedergelegten rechtlich verbindlichen Schutzziele gelten jedoch nur für neue oder wesentlich geänderte Straßen oder Schienenwege.

## **Nachbarschaftslärm**

Die Erzeugung von unnötigem bzw. vermeidbarem Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird nach § 117 OWiG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Darüber hinaus sind ggf. auch privatrechtliche Vorschriften nach der jeweiligen Hausordnung zu beachten.

## **Kinderlärm**

Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden

(§ 22 Abs. 1a BImSchG). Kinderlärm ist demnach von der Nachbarschaft grundsätzlich als sozial adäquat hinzunehmen.

### **private Feiern**

Lärm, der geeignet ist, die Ruhe der Nachbarschaft oder Allgemeinheit in erheblicher Weise zu stören, ist zu unterlassen. Während der allgemeinen Nachtruhe, d.h. zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, ist besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft zu nehmen. Auf laute Musik sollte nach 22:00 Uhr verzichtet werden. → Nachbarschaftslärm

### **ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

In der Stadt Regensburg gilt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten (HGV). Hiernach ist die Ausübung ruhestörender Arbeiten wochentags und samstags nur in der Zeit von 8:00 bis 12:00 sowie 14:00 bis 19:00 Uhr (bzw. 18:00 Uhr an Samstagen) zulässig. Außerdem bestehen Anforderungen nach der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV). Hiernach dürfen u.a. Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und -sammler in Wohngebieten werktags nur zwischen 9:00 bis 13:00 sowie 15:00 bis 17:00 Uhr betrieben werden.

### **Mittagsruhe**

In Regensburg gibt es keine allgemein geschützte Mittagsruhe. Auch während der Mittagszeit dürfen lärmverursachende Tätigkeiten durchgeführt werden. Betriebsbeschränkungen existieren lediglich bei Haus- und Gartenarbeiten nach der Verordnung über die Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten (HGV) sowie dem Betrieb von bestimmten Geräten nach der Geräte- und Maschinenlärmverordnung. → ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

### **Hundegebell**

Im Bereich des öffentlichen Rechts enthält weder das Bundes- oder das Landesrecht noch das Regensburger Stadtrecht Vorschriften bzw. Beschränkungen bzgl. Ruhestörung der Nachbarschaft durch das Halten von Haustieren. Zum Thema existiert jedoch eine Vielzahl von einzelfallbezogenen zivilgerichtlichen Entscheidungen.

### **Zuständige Ansprechpartner bei Lärmproblemen**

<b>Beschwerdegrund:</b>	<b>Beschwerdestelle:</b>
Straßenverkehrslärm	Autobahndirektion, Staatliches Bauamt, Stadtverwaltung - Stadtplanungsamt
Eisenbahnlärm	Deutsche Bahn AG oder Eisenbahnbundesamt
Fluglärm	Luftamt Nordbayern
Gewerbelärm*	Stadtverwaltung - Umweltamt
Sport- und Freizeitlärm*	Stadtverwaltung - Umweltamt
Lärm von Gaststätten, Diskotheken und Veranstaltungen*	Stadtverwaltung - Ordnungsamt
Baulärm*	Stadtverwaltung - Bauordnungsamt
Nachbarschaftslärm*	akut: Polizei; sonst: Rechtsanwalt
Lärm durch haustechnische Anlagen*	Hauseigentümer / Vermieter

\*)Bei diesen Lärmarten kann auch der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg

Stand: Juli 2022